

Adresse: Volkshaus/Stauffacherstr. 60
8004 Zürich
Korrespondenz: Postfach, 8026 Zürich
Telefon: 044 241 97 97
Telefax: 044 241 97 89
E-Mail: info@gbkz.ch
Internet: www.gbkz.ch/
Postkonto: 80-7816-3



GBKZ Gewerkschaftsbund
des Kantons Zürich

Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 15. April 2009

Stellungnahme zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste kantonale Dachorganisation der Arbeitnehmenden und in seiner Rolle als Organisation der Arbeitswelt im Bereich der Berufsbildung nimmt der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich (GBKZ) zur ersten Verordnung zum EG BBG gerne Stellung.

- **Leistungsvereinbarungen mit nichtkantonalen Bildungsinstitutionen (§2 Abs.2, §6 Abs.2 lit.d, §7, §50 Abs. 3, § 51 lit.c)**

In der Verordnung werden die Leistungsvereinbarungen mit Dritten mehrfach erwähnt, aber deren Inhalt und die Rahmenbedingungen dazu nicht genauer erläutert. Nichtkantonale Bildungsinstitutionen müssen bei der Vergabe von Leistungsvereinbarungen gleich behandelt werden. Zudem muss das Amt die Gewährleistung von vergleichbaren Anstellungsbedingungen für das Personal zu einer Bedingung einer Leistungsvereinbarung machen. Das Aufsichtsorgan der nichtkantonalen Berufsfachschulen (§40) muss im Rahmen der Qualitätsprüfung (§ 40 Abs. 3) auch die Arbeitsbedingungen der betreffenden Bildungsinstitution prüfen. Das anwendbare Recht für die nichtkantonalen Berufsfachschulen mit Leistungsvereinbarung (§ 41) muss auch die personalrechtlichen Vorgaben des Kantons umfassen.



- **Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses (§4)**

Diese Bestimmung wiederholt in grossen Teilen die korrespondierende Bestimmung im Einführungsgesetz (§ 8 EG BBG) und leistet keinen Beitrag zur Konkretisierung. So bleiben die Voraussetzungen für die Ergreifung („Gefährdung der Versorgung des Arbeitsmarktes“) und der genaue Inhalt¹ der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses unklar.

Die Bestimmung muss unseres Erachtens konkrete Kriterien für das Ergreifen von Fördermassnahmen vorsehen und diese näher definieren.

Das Case Management gemäss Art. 3 lit.a und c, Art.7 und Art. 12 BBG wird als Fördermassnahme nirgends in der Verordnung ausdrücklich erwähnt. Der GBKZ hat im September 2007 zur Kenntnis genommen, dass der Kanton Zürich das vom Bundesgesetz vorgesehene kantonale Gesamtkonzept bei zuständigen Bundesbehörden eingereicht hat. Informationen über die praktischen Umsetzungsmassnahmen des Case Managements und die Verankerung entsprechender Einführungs- und Ergänzungsbestimmungen auf kantonaler Ebene fehlen uns bzw. sind uns nicht bekannt.

- **Organisationen der Arbeitswelt (§5)**

Wir nehmen diese Grundsatzbestimmung in der Verordnung zum EG BBG als Gelegenheit wahr, um unsere allgemeine und grundsätzliche Kritik am Einbezug der Arbeitnehmerorganisationen als Organisationen der Arbeitswelt auf kantonaler Ebene darzulegen.

Ansprechpartner des Kantons in der beruflichen Grundbildung sind gemäss § 5 die Organisationen der Arbeitswelt, die für einen Beruf oder ein Berufsfeld zuständig sind. Als grösste Dachorganisation der Arbeitnehmenden im Kanton Zürich vertritt der GBKZ die Interessen von ca. 50'000 Arbeitnehmenden und Lernenden. In der Vergangenheit mussten wir wiederholt feststellen, dass der GBKZ und seine Mitgliederorganisationen im Gegensatz zu den Arbeitgeberorganisationen nicht oder ungenügend als Organisationen der Arbeitswelt wahrgenommen wurde. Natürlich sind die Arbeitgeber und Betriebe als Anbieter von Ausbildungsplätzen operativ umfassender in der Berufsbildung involviert als die Gewerkschaften. In vielen GAV-Branchen sind aber auch unsere Einzelverbände im Bereich der Aus- und Weiterbildung aktiv, so beispielsweise in den paritätischen Branchenfonds. Auch durch die Arbeitnehmervertretungen in den Aussichtskommissionen übernehmen GewerkschaftsvertreterInnen operative Aufgaben in der Berufsbildung. Der Gewerkschaftsbund ist als Organisation der Arbeitswelt an guten Rahmenbedingungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Arbeitnehmende und Lernende interessiert und muss in dieser Funktion in der Berufsbildung stetig institutionell einbezogen werden. Es darf nicht sein, dass für den Einbezug und die Anhörung von Fall zu Fall und teilweise willkürlich entschieden wird, welches die Organisationen der Arbeitswelt sind und welche nicht.

¹ Was ist unter Rekrutierungsmassnahmen zu verstehen? Welche Beiträge sind im Abs. 2 lit. C gemeint? Ist mit „schulisch organisierter Grundbildung“ der Sek-II-Abschluss gemeint?



Der ungleiche Einbezug von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch die kantonalen Behörden hat sich bei der Ankündigung und der Einladung zur diesjährigen Lehrstellenkonferenz vom 5. Mai beispielhaft aktualisiert. Alle kantonalen Arbeitgeberorganisationen werden als „Partner“ der Lehrstellenkonferenz in der Einladung erwähnt. Als Initiator der Lehrstellenkonferenz wird der Gewerkschaftsbund nicht nur nirgends erwähnt, sondern darf nur zwei der 300 Teilnehmenden der Konferenz stellen. Für die Zukunft wünschen wir uns einen besseren institutionellen Zugang und Einbezug, um unseren Aufgaben als Organisation der Arbeitswelt und als Interessenvertretung der Arbeitnehmenden und Lernenden gerecht zu werden.

- **Zuständigkeit für das Angebot der Berufsvorbereitungsjahre (§ 6 EG BBG, §6 Abs.1 lit.a und § 7 VEG BBG)**

Gemäss § 6 Abs. 1 EG BBG sind die Gemeinden für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zuständig (Regel). Ergänzend dazu kann in besonderen Fällen der Kanton gemäss § 6 Abs. 2 EG BBG Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Ausnahme). In der VEG BBG wird entgegen dieser Zuständigkeitsordnung primär die Bildungsdirektion für die Festlegung der Angebote der Berufsvorbereitungsjahre zuständig erklärt (§ 6 Abs. 1 lit.a VEG BBG). Die kommunalen Angebote werden in § 7 zwar erwähnt, wegen der Reihenfolge und der Wortwahl der Verordnungsbestimmungen („die Gemeinden können ...“) bleibt die Zuständigkeitsordnung zwischen der Bildungsdirektion bzw. dem Kanton und den Gemeinden bei den Berufsvorbereitungsjahren unklar. Der Gewerkschaftsbund unterstützt die primäre Zuständigkeit der Gemeinden für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Berufsvorbereitungsjahren gemäss der Gesetzesbestimmung (§ 6 EG BBG), weil die Gemeinden die Begebenheiten und den Handlungsbedarf vor Ort besser kennen und einschätzen können.

Es ist richtig, dass Aufnahmeentscheide für die Berufsvorbereitungsjahre durch die anbietende Organisation erfolgen (§9 VEG BBG). Die Rekursmöglichkeiten gemäss § 68 müssen aber auch bei solchen Entscheiden bestehen.

- **Schulkommission (§ 20)**

§ 20 Abs. 1 VEG BBG legt für die Besetzung der Schulkommission Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft fest, schreibt aber nicht explizit vor, dass diese Vertretungen **paritätisch** sein müssen. Wegen der ungeraden Anzahl der Sitze (sieben bis elf Mitglieder) und der Unklarheit, ob die Vertretungen gemäss § 11 Abs. 3 EG BBG bzw. § 20 Abs. 2 lit.a VEG BBG bei dieser Sitzanzahl schon berücksichtigt sind, legt der Gewerkschaftsbund grossen Wert auf die explizite Erwähnung der Parität der Vertretungen der ODA.

Das **Nominations- und das Wahlverfahren** für die Schulkommissionen müssen im § 20 oder in einer separaten Bestimmung der Verordnung näher geregelt werden. Gegenwärtig erfolgen die Nominierungen der VertreterInnen der Arbeitnehmerschaft nicht in allen Branchen auf institutioneller Basis durch die jeweilige Gewerkschaft bzw. Arbeitnehmerorganisation, sondern auf individueller Ebene oder auf andere intransparente Weise.



In der Verordnung ist deshalb festzuhalten, dass die im jeweiligen Beruf oder Branche aktiven Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen² (oder ihre Dachverbände) die Nominierungen für die Vertretungen in der Schulkommission vornehmen. Im Gesetz und in der Verordnung wird auch nicht festgelegt, wer bzw. welches Wahlorgan die Kommissionsmitglieder wählt. Diese Wahl (Bestätigung oder begründete Ablehnung der Nominierungen) könnte durch die Bildungsdirektion oder den Bildungsrat erfolgen. Die gleichen Nominations- und Wahlverfahren müssen für **das Aufsichtsorgan der nichtkantonalen Berufsfachschulen gemäss § 40 und die Berufsmaturitätskommission gemäss § 53** vorgesehen werden. Auch im §§ 40 und 53 ist die **paritätische Vertretung** der Arbeitnehmer- und Arbeiterschaft zu ergänzen. Die Vertretung der Lehrpersonen und der Lernenden in der Schulkommission haben in der Regel nur beratende Stimme (§ 11 Abs. 3 EG BBG). Die Schulordnung müsste unseres Erachtens bei Entscheiden der Schulkommission, welche die Lehrpersonen und die Lernenden in besonderer Weise betreffen, für diese Stimmrecht gewähren. § 20 Abs. 2 ist in diesem Sinne zu ergänzen.

- **Urteile (§ 32)**

Zu besonderen Umständen für Urteilungsanträge der Lernenden und Lehrbetriebe gehören auch besondere Unterrichtsangebote der jeweiligen Schulen, wie zum Beispiel bilingualer Unterricht, Wahlfächer und Stützkurse. Das Unterrichtsangebot soll als besonderer Umstand im §32 Abs.2 ausdrücklich erwähnt werden.

- **Stütz- und Freikurse (§ 35)**

Gemäss Art. 20 BBV sind Frei- und Stützkurse der Berufsfachschule so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen. Entgegen dieser bundesrechtlichen Bestimmung sollen gemäss § 35 Abs. 2 VEG BBG die Stütz- und Freikurse ausserhalb der Arbeitszeit angesetzt werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für den Besuch von Stütz- und Freikursen für die Lernenden verschlechtert. Der Besuch eines Stützkurses nach einem anstrengenden Arbeitstag ist für die Lernenden nicht nur nicht motivierend, sondern trägt auch wenig zum Lernerfolg bei. Anstatt die Lernenden zu motivieren und zu stützen, werden sie durch die Ansetzung solcher Kurse ausserhalb der Arbeitszeit zusätzlich beansprucht und benachteiligt.

- **Kostenfolge der Wegweisung (§ 38)**

Im Fall der Versetzung der Lernenden in eine ausserkantonale Schule muss der Kanton unabhängig von der Schuldfrage die Kosten übernehmen. Die Grundbildung ist für die Lernenden kostenlos. Für die Kostenübernahme des Schulgeldes durch die Lernenden fehlt zudem eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Der § 38 ist daher gänzlich zu streichen.

² Für die Branchen mit einem Gesamtarbeitsvertrag sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Branche bekannt. In Nicht-GAV-Branchen können die Nominierungen bei den Dachorganisationen eingeholt werden.



- **Zugang zum Berufsmaturitätsunterricht (§ 54)**

Auf das durch § 54 vorgeschriebene Einverständnis des Lehrbetriebs für den Berufsmaturitätsunterricht ist unseres Erachtens zu verzichten oder zumindest nicht als absolute Voraussetzung zu formulieren. In jedem Fall sollen die Rechtspflegebestimmungen in der VEG BBG auch Streitigkeiten zwischen dem Lehrbetrieb und den Lernenden in der Frage des Zugangs zum Berufsmaturitätsunterricht umfassen oder das Amt soll analog zu Fällen gemäss § 54 Abs. 2 auch in Fällen abschliessend entscheiden, in denen der Lehrbetrieb mit dem Besuch des Berufsmaturitätsunterricht nicht einverstanden ist.

- **Aufgaben der Prüfungskommissionen (§ 55)**

Auch die bilingualen Abschlussprüfungen sind durch die Prüfungskommission zu regeln (als lit. h ergänzen).

- **Ausführungsbestimmungen zu „Höhere Berufsbildung und Weiterbildung“**

Gemäss Protokoll des Regierungsrates vom 28. Januar 2009 sollen die Ausführungsbestimmungen zu „Höhere Berufsbildung und Weiterbildung“ im Rahmen der geplanten Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung erlassen werden. Zu den Bestimmungen im EG BBG im Bereich der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung (§§ 27 bis 33 EG BBG) braucht es aber nicht nur Ausführungsbestimmungen zu Fragen der Finanzierung der Angebote, sondern auch solche über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren, die unseres Erachtens in der vorliegenden Verordnung (VEG BBG) nicht fehlen dürfen.

- **Beschleunigung der Inkraftsetzung weiterer Verordnungen zum EG BBG**

Angesichts der andauernden Verschlechterung der Wirtschaftslage befürchtet der Gewerkschaftsbund eine weitere Zunahme der Jugendarbeitslosigkeit und eine Verschärfung der Situation auf dem Lehrstellenmarkt. Durch den Berufsbildungsfonds und weitere Bestimmungen bietet das EG BBG im Bereich der Lehrstellenförderung und der Weiterbildung neue Handlungsmöglichkeiten für den Kanton. Deshalb fordert der Gewerkschaftsbund, dass die Verordnung zum Berufsbildungsfonds und die Verordnung zur Finanzierung der Angebote möglichst schnell verabschiedet und in Kraft gesetzt werden. Falls dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, muss der Regierungsrat von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorliegenden Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

GEWERKSCHAFTSBUND DES KANTONS ZÜRICH

Julia Gerber Rüegg
Präsidentin GBKZ

Sibel Karadas
Politische Sekretärin GBKZ